

Naturschutz und Jagd

Grundsätze des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt und des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zum Verhältnis von Naturschutz und Jagd in Sachsen-Anhalt

1. Gemeinsame Zielsetzung

Der Zustand von Natur und Landschaft in Sachsen-Anhalt ist zunehmend gekennzeichnet durch eine intensive Nutzung und mannigfaltige Beeinträchtigungen. Um bedrohte Lebensgemeinschaften und Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor störenden Beeinflussungen zu bewahren, sollen Vorrangflächen für den Naturschutz in ausreichender Qualität und Quantität bereitgestellt und bereits vorhandene Schutzgebiete erhalten werden. Gleichzeitig sollen auf der gesamten Landesfläche, auch außerhalb von Schutzgebieten, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Zusammenwirken mit den Eigentümern und Nutzern aus der Land- und Forstwirtschaft, stärkere Beachtung finden.

Die ordnungsgemäße Jagd steht dieser Zielsetzung nicht entgegen, da neben der Erhaltung eines artenreichen, gesunden und den ökologischen Erfordernissen angepaßten Wildbestandes die gesetzliche Hegeverpflichtung die Sicherung der natürlichen Lebensräume beinhaltet und Hegemaßnahmen damit auch vielen nicht jagdbaren Tierarten und Pflanzenarten zugute kommen.

Dennoch kann auch die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, insbesondere in strenger geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu Auswirkungen auf Tier- und Pflanzengesellschaften führen. Daher bedarf es in besonderen Fällen konkreter Regelungen, ob und inwieweit in sensiblen Bereichen von Schutzgebieten Beschränkungen oder ein Aussetzen der Jagdausübung erforderlich sind. Der Anspruch der Jäger, landesweit flächendeckend für die Belange des Naturschutzes einzutreten und dafür tätig zu werden, gebietet bei der Ausübung der Jagd und bei der Wahrnehmung der Hege- und Jagdschutzverpflichtungen in Schutzgebieten eine Selbstbeschränkung. Für die Wahrnehmung des Jagdausübungsrechtes in diesen besonderen Landschaftsteilen sind, der jeweiligen Schutzkategorie entsprechend, nachvollziehbare spezifische Regelungen zu treffen.

2. Grundsätze

2.1. Allgemeines

Die Jagd ist die älteste und zugleich eine der naturverträglichsten Nutzungsformen natürlicher Ressourcen. Darüber hinaus ist die Jagd auch unterstützendes Element bei der Erreichung bestimmter Naturschutzziele. Einschränkungen der Jagdausübung in Schutzgebieten müssen notwendig, geeignet und angemessen sein und sich nachvollziehbar am jeweiligen konkret definierten und begründeten Schutzzweck orientieren. Jagdverbote müssen auf besondere Ausnahmen beschränkt bleiben.

Da Einschränkungen in der Jagdausübung oder gar ein Jagdverbot primär in die Rechte der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer eingreifen, müssen sie als Grundeigentümer davon durch die zuständige Behörde in geeigneter Weise informiert werden. Diese einschränkende Regelungen sind bei Neuabschluß bzw. Aktualisierung von Jagdpachtverträ-

gen entsprechend zu berücksichtigen und den Jagdpächtern ausdrücklich zur Kenntnis zu geben.

Bei Ansiedlungs- bzw. Wiederansiedlungsvorhaben von derzeit in Sachsen-Anhalt nicht heimischem Wild ist eine frühzeitige Information (schon in der Planungsphase) der Landesjägerschaft bzw. des MRLU vereinbart.

2.2. Erarbeitung von Regelungen zur Jagdausübung und zu Hege- und Jagdschutzmaßnahmen in Schutzgebieten

Für Großschutzgebiete des Landes werden abgestufte Gebote und Verbote jeweils für die einzelnen Schutzzonen in den Schutzgebietsverordnungen getroffen. Regelungen, die aus internationalen Naturschutzabkommen resultieren, sind besonders zu berücksichtigen und den Jägern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Sollen nach den Vorschriften des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt neue Verordnungen erlassen werden, in denen neben den zu Schutz und Pflege sowie zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Vorschriften auch Bestimmungen zur Einschränkung der Jagdausübung getroffen werden sollen, sind diese von der zuständigen Behörde in einer nachvollziehbaren fachlichen Würdigung hinreichend zu erläutern und zu begründen. Die Bestimmungen zur Einschränkung der Jagdausübung sind durch die zuständige Behörde frühzeitig mit dem Landesjagdverband zu erörtern.

2.3. Zeitliche Beschränkungen der Jagdausübung

Zeitliche Beschränkungen der Jagdausübung in Schutzgebieten können unabhängig von gesetzlichen Jagdzeiten notwendig sein. Dabei sind Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten einzelner Arten ebenso zu berücksichtigen wie ihr Zug-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsverhalten. In die Abwägung einzubeziehen sind internationale Schutzverpflichtungen. Notwendige, konzentrierte jagdliche Eingriffe sollen sich im Interesse der Vermeidung von Schäden an Flora und Fauna auf die Zeit der Vegetationsruhe beschränken bzw. in der Zeit der zugbedingten Abwesenheit zu schützender Tierarten erfolgen.

2.4. Räumliche Einschränkungen der Jagdausübung

Örtliche, räumliche Einschränkungen der Jagdausübung ergeben sich aus der Schutzkategorie und aus der Zonierung der Großschutzgebiete sowie aus der Lage, Gestalt, Größe und Bedeutung von Paarungs-, Brut-, Aufzucht-, Nahrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsplätzen. Sie werden nach vorangegangener Abstimmung in den Schutzverordnungen für Schutzgebiete entsprechend den Notwendigkeiten verbindlich festgeschrieben und können außerhalb von Schutzgebieten für ziehende jagdbare Arten im gegenseitigem Einvernehmen zusätzlich flexibel festgelegt werden. Auch hierbei sind internationale Schutzverpflichtungen zu beachten.

2.5. Errichtung jagdlicher Anlagen

Jagdliche Einrichtungen als bauliche Anlagen sollen sich generell in die Landschaft einpassen und dürfen, wenn Einschränkungen notwendig sind, nur an solchen Standorten errichtet werden, wo sie keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes hervorrufen und Habitate geschützter Tiere oder Pflanzen nicht negativ beeinflussen. Die Bauausführung erfolgt in naturbelassenem Holz.

2.6. Durchführung von Hegemaßnahmen

Auf Wildfütterungen wird in Naturschutzgebieten und Schutzzonen I und II der Großschutzgebiete Sachsen-Anhalts verzichtet, um Wildkonzentrationen und damit eine negative Beeinflussung empfindlicher Bereiche zu vermeiden. Soweit es dem Schutzzweck nicht ausdrücklich entgegensteht, sind Kirsungen möglich und es kann eine weitere Bewirtschaftung von Wildwiesen ohne Düngereinsatz bei einschüriger Mahd erfolgen. Die Bewirtschaftung bzw. Neuanlage von Wildäckern und Verbißgehölzen bleibt in Naturschutzgebieten und in den Zonen I und II der Großschutzgebiete ausgeschlossen.

2.7. Bejagung von Wildarten

Für alle fünf in Sachsen-Anhalt vorkommenden Schalenwildarten (Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarz- und Rehwild) ist eine Bejagung zur Bestandsregulierung erforderlich. Über die in den Naturschutzgebieten bzw. den Schutzzonen I und II der Großschutzgebiete zu bejagenden Wildarten werden, wenn notwendig, in den Schutzgebietsverordnungen am Schutzziel ausgerichtete konkrete Festlegungen getroffen.

Grundlage der Schalenwildbewirtschaftung in Sachsen-Anhalt ist die gültige Schalenwildhegerichtlinie, die den besonderen Anforderungen eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und Naturschutzbelangen Rechnung trägt. Von den heimischen Raubwildarten ist der Fuchs, bei Notwendigkeit auch der Steinmarder und der Dachs, in die Bestandesregulierung einzubeziehen. Der Ausbreitung nicht heimischer Raubwildarten, wie z. B. Waschbär, Marderhund und Mink muß entgegengewirkt werden.

Die Bejagung auch von Niederwild bleibt zulässig, soweit konkrete Schutzzielstellungen dem nicht unmittelbar entgegenstehen.

Den aktuellen und regional differenzierten Bestandsentwicklungen bei den einzelnen Niederwildarten entsprechend, erfolgt landesweit eine abgestufte und am natürlichen Zuwachs ausgerichtete Hege und Bejagung.

Verwilderte bzw. wildernde Hunde und Katzen können einen erheblichen Störfaktor auch in Schutzgebieten darstellen. Ihre Erlegung soll deshalb im Rahmen der zulässigen Ausübung des Jagdschutzes möglichst auch in den Naturschutzgebieten nicht eingeschränkt werden.

2.8. Jagdarten

Die Jagdarten, einschließlich der Fangjagd, sollen in Eigenverantwortung der Jäger jeweils so gewählt werden, daß unter Berücksichtigung eventueller zeitlicher und örtlicher Beschränkungen nur minimale Störungen in den Schutzgebieten verursacht werden. Bewegungsjagden sind in Naturschutzgebieten und Schutzzonen I und II in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzverwaltungen zur Regulierung von Schalenwildbeständen zulässig und wünschenswert. Der bestandesregulierende Charakter dieser Jagden im Interesse der Wildschadenverhütung, sowohl in den Schutzgebieten als auch in angrenzenden Bereichen, hat absoluten Vorrang vor einem altersklassen- bzw. güteklassenweisen Abschluß.

Bewegungsjagden sind auch in Kernzonen von Großschutzgebieten möglich, wenn die Wildbestandsentwicklung es dort erfordert und wenn die dort einstehenden Schalenwildbestände die ungestörte Naturentwicklung in den Kernzonen beeinträchtigen und auch zum Schadfaktor für angrenzende Flächen werden.

Das Verbot, Hunde in Naturschutzgebieten frei laufen zu lassen, gilt nicht für Jagdgebrauchshunde im jagdlichen Einsatz. Bei notwendigen Nachsuchen bleiben § 22 a BJagdG und § 28 LJagdG unberührt.

Zur Bejagung von Wildgänsen wird vereinbart, daß einvernehmlich zwischen Grundeigentümern, Landwirtschaft, Naturschutz und Jagdausübungsberechtigten Ablenkfütterflächen und ausgewählte Schlafgewässer als Ruhezononen ausgewiesen werden. Diese Ruhezononen dürfen während der Anwesenheit der Gänse nicht bejagt werden.

2.9. Maßnahmen der Wildtierforschung, Biotopverbesserung und Wissensvermittlung

Die in Sachsen-Anhalt flächendeckend präsente Jägerschaft unterstützt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Natur, insbesondere auch außerhalb von Schutzgebieten, geplante und laufende Forschungsvorhaben und -programme, wissenschaftliche Arbeiten und Erhebungen im Interesse des Natur- und Artenschutzes in Form von personellen, finanziellen und ideellen Beteiligungen. Im Rahmen fachlich begründeter Programme unterstützt sie Wiedereinbürgerungen ausgestorbener Tierarten oder bestandesstützende Maßnahmen für stark gefährdete wildlebende Tierarten - auch außerhalb der jagdrechtlichen Zuordnung. Sie leistet insbesondere eine aktive Arbeit bei der Biotopverbesserung und -gestaltung in der offenen Landschaft in Form einer kontinuierlichen, langfristigen Neuanlage von Schutzgehölzanpflanzungen und unterstützt insofern die staatlichen Bemühungen zur Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (ÖVS). Dabei strebt sie ein enges Zusammenwirken mit anderen Naturschutzkräften auf lokaler Ebene an.

Durch die Meldung und zeitweilige oder dauerhafte Überlassung seltener bzw. vom Aussterben bedrohter tot aufgefundenener Tiere mit jagdrechtlichem Status unterstützt die Jägerschaft die wissenschaftliche Todesursachenanalyse als praktische Maßnahme zur besseren Umsetzung von Artenschutzstrategien.

Die Jägerschaft unterstützt die Verbreitung und Vermittlung neuer Erkenntnisse der Wildtierbiologie und -ökologie in ihren eigenen Reihen, mit dem Ziel, flächendeckend eine naturverträgliche und ökologisch ausgerichtete Hege und Jagdausübung durchzusetzen, die auf eine Wiederherstellung natürlicher Abläufe in Lebensgemeinschaften und Lebensräumen abzielt. Insbesondere werden Fragen der Ökologie, des Natur- und Artenschutzes sowie Grundkenntnisse des Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes bei der Jägerausbildung berücksichtigt.

Die Jägerschaft bringt zugleich ihre langjährigen jagdpraktischen Erfahrungswerte in naturschutzrelevante Grundsatz- und Einzelentscheidungen ein. Sie fördert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit naturschutzbewußtes Denken und Handeln der Bevölkerung und stellt im Rahmen der Aktion „Lernort Natur“, insbesondere für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an Schulen, in Jugendwald-, Landschulheimen und in Arbeitsgemeinschaften umfangreiches Lehr- und Anschauungsmaterial bereit und unterstützt finanziell und materiell die Ausgestaltung von Naturlehrpfaden und -kabinetten.

3. Schlußfolgerungen

Die Jägerschaft Sachsen-Anhalt ist bereit, willens und in der Lage, gemeinsam mit allen am Naturschutz interessierten und für ihn verantwortlichen Kräften der fortschreitenden Beeinträchtigung und den Verbrauch von Lebensraum und dem damit verbundenen Rückgang von Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Sie akzeptiert und unterstützt als anerkannter Naturschutzverband die Ausweisung von Schutzgebieten als eine international bewährte Maßnahme zur Sicherung von natürlichen Lebensräumen und der Artenvielfalt.

Alle Jäger, insbesondere die unmittelbar in den Schutzgebieten und in deren näherem Umfeld aktiven Jagdausübungsberechtigten, sind deshalb gefordert, ihren Anteil zur Erhaltung und Entwicklung zu schützender Lebensräume zu leisten.

Naturschutz und Jagd schließen einander nicht aus. Zur Jagd im weiteren Sinne gehören insbesondere alle Maßnahmen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Hegeverpflichtung auf die Biotoppflege konzentrieren, ökologische Zusammenhänge berücksichtigen und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher Entwicklungsprozesse dienlich sind.

Revierinhaber und Jagdausübungsberechtigte sollen als ehrenamtliche Naturschutzhelfer mit konkreten Aufgabenbereichen in die unmittelbare Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten einbezogen werden.

Sowohl die Landesjägerschaft Sachsen-Anhalt als anerkannter Naturschutzverband als auch die Jäger und Revierinhaber vor Ort in den Kommunen und Landkreisen unterstützen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der gesamten Landesfläche, insbesondere im Zusammenwirken mit den Eigentümern und Nutzern von Grund und Boden und den Verantwortlichen aus der Land- und Forstwirtschaft.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen und zu anstehenden Problemen Lösungen zu erarbeiten, sind regelmäßig zu grundsätzlichen und laufenden aktuellen Naturschutzfragen Konsultationen der Jagdbehörden und der Jägerschaft mit Naturschutzbehörden und -verbänden auf den verschiedenen Verwaltungsebenen durchzuführen.